Dann ift mit Recht barauf hingewiesen worden, bağ auch in Bezug auf die Enteignung von Quellen ungunftige Berhältniffe burch bie gegenwärtige Borlage nicht herbeigeführt werben würden. Auch hier bin ich es gewesen, ber insonderheit barauf aufmertsam gemacht hat, welche burchaus ichabigenbe Wirfungen ber § 23, wenn man ihn auf Quellen in Anwendung bringen wollte, gur Folge haben mußte. Denn hier liegen bie Berhältniffe fo, bag eine Stabt, wenn fie Quellen erwerben will, nach biefem Baragraphen behaupten fonnte, baß ber Werth, ben bie Quellen insonderheit für bie enteignende Stadt haben, nicht in Berücksichtigung tommen burfe. Dem ift aber ebenfalls wieder bie Spige abgebrochen worden, und zwar burch die ichon vom Berrn Regierungstommiffar erwähnte Beftimmung in § 93, wonach die Enteignung von Quellen jum Zwecke ber Berforgung ber Stabte mit Baffer auch fünftig ausgeschlossen ift, in diefer Beziehung vielmehr die gegen= wärtig geltenben Beftimmungen Anwendung behalten.

Und nun gum letten, fo meine ich boch: wenn Sie bas gange Gefet überblicen, wenn Sie mit der Thatfache rechnen, daß durch diesen Entwurf die umfassenosten Bestimmungen und namentlich auch bie eingehenbften Rautelen in einer Gesetgebungsmaterie getroffen werben, die bisher bekanntlich nur gang sporadisch, fast zusammen= hangslos, nur in Bruchftuden geordnet war, ba werben Sie gerabe im Interesse berer, die Sie gu schüten mit Recht trachten, die größte Beruhigung insofern finden muffen, als faft eine jebe einzelne ber in biefem umfänglichen Entwurfe aufgenommenen Beftim= mungen eine Rautel barftellt. Was vorher mehr ober weniger bem Ermeffen ber Beborbe überlaffen mar, wird in feste Regeln gebracht und an bestimmte Voraussehungen gefnüpft. Nicht nur materiell werben der Umfang und die Boraussehungen von Entschädigungs= ansprüchen auf bas genaueste, soweit es überhaupt moa= lich ift, hier fest bestimmt, sondern es wird auch ein förmlicher Wall von Sicherheitsvorschriften, sowohl für bas Berfahren, als auch für die Ernennung von Sach= verftandigen, für die Friften, für die Entschädigungen zc., gebildet. Ich tann alfo ben betreffenden Berren, die jene verschiebentlichen Unregungen in Bezug auf die Erganzung und Berbefferung biefes Gefetes heute gegeben haben, aus vollem Bergen nur danken für das Intereffe, das fie an ber gegenwärtigen wichtigen Materie genommen haben. Ich kann auch weiter hinzufügen, daß jene Bebenken mindestens der Besprechung werth gewesen sind. Aber wenn fie das weitere Zugeständniß verlangen, es moge die Borlage ber Gesetgebungsbeputation überwiesen werben, ba muß ich mich allerdings auf ben Boben bes

Herrn Bizepräsidenten Dr. Schill stellen. Auch ich wüßte nicht, wenn der Entwurf der Gesetzgebungsdeputation überwiesen würde, wie diese Deputation imstande sein sollte, noch etwas anderes nach jenen Richtungen hin im Gesetze anzubringen, als bereits geschehen ist.

Ich fasse mich beshalb bahin zusammen, daß ich ganz gewiß kein Unglück darin sehen würde, wenn die Materie, dem betreffenden Antrage entsprechend, noch einmal an eine Deputation verwiesen würde, daß ich es aber noch mehr wünschen und noch mehr begrüßen würde, wenn Sie das Vertrauen in die Zwischendepustation setzten, daß sie ihre Aufgabe, soweit es überhaupt in ihren Kräften stand, entsprechend gelöst hat.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. von Kirchbach.

Abg. von Kirchbach: Meine geehrten Herren! Ich hatte heute den Saal in der Meinung betreten, daß die Ansträge, welche uns der Herr Berichterstatter und der Herr Mitberichterstatter vorgelegt hatten, ohne weiteres ansgenommen werden würden, und zwar im Hinblick sowohl auf die Ergebnisse der Vorberathungen, als auf die Berichte der Zwischenbeputationen der Ersten und Zweiten Kammer, welche ja in den Hauptpunkten übereinstimmen.

Nachdem indessen die Möglichkeit, daß diese Vorlage noch einmal an die Gesetzgebungsdeputation überwiesen wird, nicht ausgeschlossen ist, gestatten Sie mir, doch einen Wunsch, der mir schon bei der ersten Berathung aufstieg, wenigstens zum Ausdrucke zu bringen! Derselbe hat zwar eine gewisse grundsätliche Bedeutung, in der Habung des Gesetzes in Betreff des Wegebaues, in welcher Hinsicht mir eine mehr als 20 jährige Ersfahrung zur Seite steht.

Ich stehe allerdings auf einem dem Standpunkte des Herrn Kollegen Schubart entgegengesetzten Standpunkte. Gestatten Sie mir nun zunächst, mein Bestenken betreffs des § 4 zum Ausdrucke zu bringen, in welcher Beziehung ich zunächst bemerken muß gegensüber dem Herrn Regierungskommissar, daß dieser Parasgraph der Vorlage nicht ganz dem bestehenden Gesetze entspricht. Gestatten Sie mir nun zunächst einmal, die Bestimmung des § 4 Absatz 1 und dann auch die dazu gehörige Erläuterung hier vorzulesen! Es heißt in § 4 Absatz 1:

"Für Enteignungen zur Gerabelegung, Verbreites rung ober sonstigen Veränderung öffentlicher Wege, zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, zur Herstellung von Seitengräben und Wasserabzügen